

Marten J. Vermaseren, *Corpus Cultus Cybelae Attidisque* (CCCA) 5. Aegyptus, Africa, Hispania, Gallia et Britannia. *Études préliminaires aux religions orientales dans l'Empire romain* 50. Verlag E. J. Brill, Leiden 1986. XXIV, 226 Seiten, 168 Tafeln.

Dieses ist der 5. bisher erschienene Band der Sammlung der Dokumente, die sich auf den Kult der Kybele und des Attis beziehen. Es sollen alle Provinzen des römischen Reiches erfaßt werden, wobei jedoch auch zeitlich weit früher entstandene Dokumente etwa in Griechenland oder im Gebiet von Marseille eingeschlossen werden, was religionsgeschichtlich richtig ist, mit den Religionen im römischen Reich allerdings direkt nichts zu tun hat. Die schon früher publizierten Bände erfassen das Material für Griechenland einschließlich der Inseln (Bd. 2), Rom und Latium (Bd. 3), die übrigen Regionen Italiens sowie Sizilien (Bd. 4) und schließlich Dokumente, die sich, ohne halbwegs verlässliche Herkunftsangabe, in verschiedenen Museen und Sammlungen Europas und Amerikas befinden (Bd. 7, das genaue Zuordnungsprinzip ist allerdings nirgendwo erklärt). Band 5 umschließt einen weitgespannten Horizont: von Ägypten über die Cyrenaica, die afrikanischen Provinzen, die spanische Halbinsel, Gallien bis nach Britannien.

Das verwendete regionale Gliederungsprinzip ist nicht immer ganz eindeutig. Teilweise liegt die römische Provinzeinteilung zugrunde, so etwa bei der *Africa proconsularis* oder *Numidia*; *Mauretania* erscheint dagegen als Einheit. Auf der iberischen Halbinsel ist *Gallaecia* als eigener Bezirk ausgewiesen, ohne daß ersichtlich wäre, warum dies geschieht. Ganz unverständlich wird die Einteilung in Gallien. Zunächst werden die beiden germanischen Provinzen ausgeschlossen; sie sollen in Band 6 mit den Donauprovinzen verbunden werden. Dies kann man nur als eine sachwidrige Entscheidung ansehen; denn natürlich sind die *Germaniae inferior* und *superior* Teil des gallischen Bereichs. Da ohnehin die Grenzziehung zwischen allen Provinzen in Gallien partiell höchst problematisch ist, wird die Zuweisung einzelner Dokumente, die z. B. der *Lugdunensis* oder *Germania superior* zugehören können, manchmal zur Willkür. Durch die Bandenteilung aber wird Zusammengehörendes auseinandergerissen. Was aber soll man zu der Gliederung Galliens in *Aquitania*, *Provincia Romana* (womit die *Narbonensis* gemeint ist), *Gallia Celtica* (sic!) und *Belgica* sagen? Hier ist kein durchgehendes Prinzip erkenntlich; zudem ist die Zuweisung nicht weniger Fundplätze an einzelne Provinzen irrig: *Vesontio* mit 2 Dokumenten (Nr. 410 f.) war eine *civitas* von *Germania superior*, *Burdigala* (Nr. 412–416) aber ist wohl allgemein als Hauptstadt der *Aquitania* bekannt; vom Verf. werden beide Städte der *Gallia Celtica* zugeordnet. Ebenso geschieht es für die Nr. 444–467, die tatsächlich zur *Belgica* gehören; niemand hat jedenfalls bisher ernsthaft bezweifelt, daß *Augusta Treverorum* eine Stadt dieser Provinz war. Warum schließlich das Material für Britannien nach den spätantiken (!) Provinzen gegliedert wird, während sonst soweit erkenntlich die frühe Kaiserzeit das Kriterium abgibt, bleibt völlig unerfindlich, zumal fast alle Texte in einer Zeit entstanden, als diese erst durch Diokletian eingerichteten Provinzen noch nicht existierten.

Insgesamt werden 513 Nummern zusammengestellt (einschließlich der mit a. b. usw. gekennzeichneten Nachträge, besonders S. 173 ff.), die höchst heterogene Gegenstände betreffen. Die Masse bilden Inschriften unterschiedlichen Typs: Altäre, Bauinschriften von Heiligtümern, Ehreninschriften für Personen, die mit dem Kult der Kybele bzw. *Attis* verbunden sind, aber auch vereinzelt Grabinschriften. Zahlreich sind sodann bildliche Repräsentationen der beiden Gottheiten: *Naiskoi* mit der Gestalt der Kybele, Terrakottafiguren, kleine Bronzestatuetten, Abbildungen des *Attis* auf Grabmälern oder Sarkophagen, Reliefs auf Elfenbeingegenständen oder Fingerringen und schließlich Mosaiken, auf denen in Circusszenen auch Kybele auf der *Spina* erscheint, d. h. es sind Abbildungen des *Circus Maximus* in Rom. Daneben finden sich Pinienzapfen aus Stein oder Bronze und Reliefs mit *Dendrophoroi* sowie einige Pläne von Gebäuden, die dem Kult der beiden Gottheiten gedient haben sollen. Die Unterschiedlichkeit des Materials läßt bereits vermuten, daß die Aussagekraft für den Kult der beiden orientalischen Gottheiten höchst unterschiedlich und in manchen Fällen sogar sehr problematisch ist. Im einzelnen soll darauf hier nicht eingegangen werden, da dies nur im Rahmen des Gesamtcorpus sinnvoll wäre. Doch hätte man sich in manchen Fällen eine klarere Entscheidung des Verf. gewünscht, der Dokumente aufgenommen hat, die nach seinem Urteil nicht zugehörig sind (z. B. Nr. 170; 475); in einem Anhang hätten sie Erwähnung finden können, so aber verfälschen sie den Gesamtbestand nach den Kriterien des Verf.

Der Wert solcher Sammlungen bemißt sich neben der Vollständigkeit vor allem nach der Zuverlässigkeit der Präsentation des Materials sowie der Qualität des Kommentars. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich größtenteils auf die 276 Nummern, die (auch) Inschriften bieten. Soweit für den Verf. zugänglich, hat er jeweils eine kurze Beschreibung des Monuments gegeben, auch Maße werden, vor allem über das CIL hinausgehend, angeführt. Dadurch steht für manches Monument mehr Information als in früheren großen Sammlungen zur Verfügung. Besonders wertvoll wird die Information dann, wenn auch Abbildungen publiziert werden konnten, was in nicht wenigen Fällen geschieht; insgesamt werden 300 der 513 Nummern des Katalogs in zumeist sehr guten Photos geboten. Herauszuheben sind beispielsweise die *Tauroboliensaltäre*, die im aquitanischen *Lactora* gefunden wurden; diese sind nunmehr fast alle in qualitativollen Photos zugänglich (Nr. 223–243).

Liest man die einzelnen Einträge, dann gewinnt man sehr schnell den Eindruck, daß sie völlig uneinheitlich gestaltet, im Kommentar, soweit er vorhanden ist, oft wenig aussagefähig oder schlicht irrig sind. Bei näherer Überprüfung verstärkt sich dieser Eindruck so sehr, daß man an der Zuverlässigkeit jedes Eintrags zweifelt. Dieses Urteil soll hier beispielhaft an dem Material für die Provinz *Africa proconsularis* deutlich gemacht werden.

Nr. 46: Dedikationsinschrift des *Mater-Magna-Tempels* in *Lepcis Magna*. Der Text gehört vermutlich nicht ins Jahr 72, sondern erst 73; denn die *Designation* *Vespasians* zum 5. Konsulat erfolgte wohl erst im

Jahr 73; der Prokonsul Q. Manlius Ancharius Tarquitius Saturninus ist tatsächlich, nicht nur 'probably', mit Q. Manlius Tarquitius Saturninus identisch; sein Konsulat fällt nicht 'anno incerto' unter Nero, sondern ins Jahr 62 (vgl. ECK, *Chiron* 12, 1982, 292 Anm. 37). Zu seinem Legaten Volumnius Memor Felix wird, ohne daß ein Grund ersichtlich wäre, auf zwei Inschriften der ILS verwiesen: 6675, ein Ausschnitt aus der Alimentartafel von Veleia; dort erscheint ein C. Volumnius Memor zusammen mit seiner Frau Volumnia Alce, vermutlich seiner Freigelassenen. Ein Zusammenhang mit dem Legaten könnte höchstens dadurch herzustellen sein, daß der Volumnius Memor der Tafel von Veleia als Nachkomme eines Freigelassenen des Legaten angesehen wird. Doch was sagt dies im Kontext der Bauinschrift für einen Tempel der Mater Magna aus? ILS 8086 = CIL VIII 7202 aus Constantina nennt in einer Grabinschrift einen Volumnius Felix (ohne Praenomen P., das Verf. anführt); für den Legaten läßt sich daraus nichts gewinnen. Wichtig wäre gewesen, dem Leser einen Hinweis auf die Bedeutung zu geben, die die Dedikation des Tempels, der von einem einheimischen Bewohner von Lepcis Magna erbaut wurde, durch den Prokonsul hatte.

Nr. 47: Als Datum wird 'second or third century A.D.' angegeben; einmal abgesehen von dem Wert, den eine Zeitangabe von zwei Jahrhunderten überhaupt haben kann, versäumt der Verf. anzugeben, worauf diese Datierung beruht. Sie findet sich bei K. SCHILLINGER, *Untersuchungen zur Entwicklung des Magna-Mater-Kultes im Westen des röm. Kaiserreiches* (Diss. Konstanz 1979) 110 Nr. 179: Nach Buchstabenform! Wie wenig verlässlich jedoch Datierungen auf dieser Basis sind, jedenfalls wenn sie mit einem engeren zeitlichen Rahmen rechnen, zeigen zwei Beispiele beim Verf. selbst. Es handelt sich um Nr. 223 und 225. Beide Altäre sind am 18. Oktober 176 n. Chr. dediziert worden; auf dem ersten Altar werden als Priester Zmintius Procliani und Pacius Agrippae (beide übrigens sicher servi und nicht liberti der im Genetiv angeführten Personen) genannt, auf dem zweiten lediglich Zminthius Procliani. Da beide Steine durch Konsuln datiert sind, ist ihre Gleichzeitigkeit sicher; müßte man dagegen die Inschriften nur nach dem Eindruck der Paläographie datieren, wie sie sich aus Tafel LXX und LXXI ergibt, dann würde man fast zwangsläufig über die beiden Texte zu einer wesentlich voneinander abweichenden Zeitbestimmung kommen, vermutlich in einem Fall 2. Jahrh., im anderen nicht vor Mitte des 3. Jahrh. schreiben. Datierungen auf dieser Basis sind höchst problematisch, zumindest aber müßte das zugrundeliegende Kriterium genannt werden. Verf. nennt es weder in diesem noch in vielen anderen Fällen.

Nr. 49/50: Der eine Text wird datiert: 'probably fourth century A.D.', der andere: 'fourth century A.D.' Daß in beiden Inschriften dieselbe Person geehrt wird, die Texte somit in etwa zeitgleich sind, wird nicht einmal vermerkt. Ein Hinweis auf C. LEPELLEY, *Les cités de l'Afrique romaine au Bas-Empire* 1–2 (1979–1981) sowie PLRE Vibianus 1 wäre nötig gewesen.

Nr. 53: Ein Fragment aus Lepcis Magna, das in folgender Form geboten wird: . . . *honoratus / . . . forus Cirten(sis) / [Mat]ris deum v(otum) s(olvit)*. Dazu wird bemerkt: 1. 3: perhaps *sacerdos Matris deum*. Diese Ergänzung ist, so wie das Fragment geboten wird, unmöglich, da am Anfang von Z. 3 keine Lücke angezeigt wird. Tatsächlich ist dort jedoch eine Lücke vorhanden, und der Genetiv *[Mat]ris deum* verlangt eine Ergänzung wie *sacerdos*. Das erste Wort der 1. Zeile könnte durchaus das Cognomen Honoratus sein; in Africa ist es außerordentlich häufig. Zeile 2 muß wohl zu *[dendro]forus* ergänzt werden; zu dieser Schreibweise vgl. Nr. 79.

Nr. 77: Bei CIL VIII 16440 werden Zeile 8/9 so angeführt: . . . *nis [sestertis mille] / . . . [n]*. Zu Zeile 9 wird bemerkt: *nomen dedicantis, certe magistratus vel flaminis cuiusdam, effractum*. Diese Bemerkung ist wörtlich aus dem Kommentar zu CIL VIII 16440 übernommen. So wie der Text gegeben wird, erscheint die Behauptung des Kommentars jedoch aus Platzmangel unmöglich zu sein. Tatsächlich ist die Inschrift aber abgebrochen, d. h. wieviel Text noch folgte, ist, entgegen Verf., nicht bekannt, jedoch sicher mehr als eine Zeile. *Sestertis mille* in Zeile 8 ist dagegen nicht ergänzt, sondern auf dem Stein in der Form HS M erhalten.

Nr. 78: Zu CIL VIII 11797 = ILS 3325: *M(atri) m(agnae) et / I(ano) p(atri) Aug(usto)* (was m. E. *Augustis* aufzulösen ist, da auch Bezug zu Mater Magna) wird als Kommentar hinzugesetzt (wiederum, ohne Kennzeichnung, aus dem CIL übernommen): 'For Ianus cf. CIL VIII 1649; 5707; 4576'. Sieht man die Texte nach, so bezieht sich nur 4576 auf Ianus, was im Zusammenhang dieser Sammlung keinerlei erhellenden Sinn ergibt. 1649 und 5707 sind dagegen Grabinschriften, in denen jeweils ein *sacerdos Matris magnae* genannt ist; von Ianus ist nicht die Rede. Das Zitat ist also aus dem CIL ohne jede Nachprüfung übernommen worden. Dadurch ist es dem Verf. auch entgangen, daß 1649 mit seiner Nr. 85 in diesem Band und 5707 mit Nr. 125 identisch sind.

Nr. 79: Es wird nicht angegeben, daß der Kaisername eradiert ist. Der wirklich wichtige Vorgang des *comprobari* im Zusammenhang mit dem *suffragium ordinis col. suae Mactaritan.* erhält keine Erklärung.

Nr. 80: Auch hier wird im Text nicht gekennzeichnet, daß die Namen Diokletians und Maximians eradiert wurden.

Unter 80b.c. werden Dedikationen an Merkur und Neptun eingeschlossen, weil sie vermutlich in demselben Gebäude standen wie eine Dedikation an Kybele. Wenn dieses Kriterium ein Prinzip wäre, müßten erheblich mehr Weihungen an andere Gottheiten eingeschlossen werden.

Nr. 80d.: Der fragmentarische Text wird aufgrund einer Mitteilung von G. Ch. Picard mitgeteilt. Der Inhalt dürfte dem von Nr. 79 und 80 geglichen haben. So wie der Text jedoch hier geboten wird, ergibt er keinen Sinn. Zumindest an zwei Stellen ist entweder eine Zeile ausgefallen oder es ist, weil die Inschrift fragmentarisch ist, eine Lücke anzunehmen. Denn die Worte [*praef.*] *praet. em. v.* stehen völlig beziehungslos; nach einem Hinweis im Kommentar sieht H. ZEHNACKER, *Mélanges École Franç. Rome* 72, 1960, 235 f. einen *a commentariis* erwähnt; nur geht nicht hervor, ob diese Worte erhalten sind oder ergänzt wurden. Auch / *luxofre eius* ist so falsch; vermutlich ist *cum . . .* (Name einer Frau) *uxore eius* zu verstehen.

Nr. 81: Verf. beginnt den Text: *Matris toftiusque* usw., d. h. es sieht so aus, als ob damit der Anfang der Inschrift erhalten wäre. Aus den Ausführungen zu Année Épigr. 1955, 49 ist jedoch klar zu entnehmen, daß der Text auch am Anfang fragmentarisch ist. Im Kommentar wird dann eine Ergänzung Schillingers angeführt, die in dieser Form eher problematisch ist.

Nr. 85: Als Zeitangabe wird angeführt: 'possibly second century A.D.' Ein Grund dafür wird weder angegeben noch ist dem Inhalt eine solche Datierung zu entnehmen.

Nr. 87: In der Form, in der der Text geboten wird, fehlt der Bauherr der *porticus templi deum Matris*; tatsächlich ist jedoch nicht *resp(ublicae) col(oniae) Thugg(ae)* aufzulösen, vielmehr ist die *resp(ublica) col(onia) Thugg(a)* der Bauherr.

Nr. 93: Auch dieser Text erweckt irrig den Eindruck, er sei vollständig; tatsächlich ist der Text am Anfang fragmentarisch. Die Angabe im Kommentar muß richtig ILTun 960, nicht ILAfr 960 heißen.

Nr. 94: CIL VIII 24521 ist nicht von Delattre, sondern von Villefosse in CRAI 1897, 723 zuerst publiziert worden. Die Buchstabenhöhe wird so angegeben: 0,016–0,05; tatsächlich heißt es im CIL: *litteris v. 1 cm 6, deinde cm 5!* Im Kommentar wird eine andere Lesung Schillingers: *proconsular(is)* statt *procons(ul)* angeführt; dies ist überflüssig, da der Text eindeutig *procons(ul)* bietet.

Nr. 95: Der Text, den Verf. bietet, ist in dieser Form im letzten Teil ein Monstrum. Die Inschrift war zunächst nur in den ersten 5 Zeilen durch Merlin publiziert worden; Poinsot las dann die Zeilen 7/8 und 14/15 (CRAI 1921, 334). In dieser Form wurde der Text in ILAfr 355 übernommen. ILTun 1047 bietet eine verbesserte Lesung der Zeilen 9–16. Sowohl in ILAfr als auch in ILTun wird jeweils der Statthalter Iulius Asper und sein Legat Claudius Iulianus erwähnt, freilich in unterschiedlicher Form. Verf. setzt beide Lesungen hintereinander, verlängert damit den Text bis Zeile 18, ohne aber zu kennzeichnen, daß es sich um verschiedene Lesevarianten handelt. Nach ihm wären damit der Prokonsul zusammen mit dem Legaten zweimal innerhalb desselben Textes unmittelbar hintereinander erwähnt gewesen, was schon in sich unsinnig wäre. In Zeile 10 fehlt die wichtige Ergänzung: [*per sacer*] *dotem pub[licum]*. Der Text ist wiederabgedruckt in: *Inscriptions latines paiennes du Musée du Bardo* (1986) 251 f. unter der Nr. 2; unter Nr. 1 wird dort auch ein weiterer, bisher unpublizierter Text für Magna Mater und Attis veröffentlicht.

Nr. 97: Die Inschrift wird ins 4. Jahrh. datiert; Gsell hatte 255–259 n. Chr. vorgeschlagen, was von R. DUTHOY, *Latomus* 25, 1966, 567 ff. abgelehnt wurde, ohne daß Verf. dies im Kommentar erwähnt; Duthoys Hauptargument war, daß taurobolatus als Begriff dem 4. Jahrh. angehöre. Da Verf. aber seinerseits auf CIL XIV 39 = ILS 4155 mit *aram taurobolatam* aus dem Jahr 199 n. Chr. verweist, bleibt seine eindeutige Datierung ins 4. Jahrh. unverständlich.

Nr. 98: Die Datierung der Inschrift Année Épigr. 1968, 553 in 'Antonine period' erfolgt ohne ersichtliche Gründe. Der Verweis auf eine Verbindung zwischen Kybele und Aesculapius auf 'Lambaesis no. 118' ist nicht erhellend; denn in diesem Band stammt zwar die Nr. 118 aus Lambaesis, jedoch mit dem schlichten Text: *Magnae Idaeae*. Daß der Text am Rand des Plateaus des Aeskulaptempels gefunden wurde, sagt noch nichts Näheres über eine Verbindung. Der Dedikant von Année Épigr. 1968, 553 ist C. Fonteius Doryphoros; für sein nomen gentile und das cognomen wird auf die Indices zu CIL VIII und auf die Zeitschrift *Africa* 2, 1967–1968, 85 verwiesen. Damit ist dem Benutzer kaum ein Dienst erwiesen, denn der Index zu

CIL VIII ist ein selbstverständliches Hilfsmittel. Dagegen hätte man sich einige Erklärungen dazu gewünscht, daß offensichtlich dieselbe Person auf zwei Dedikationen in Rom erscheint.

Nr. 99: CIL VIII 12570 wird . . . *ini* / . . . [*M*]aximi pro / . . . wiedergegeben und aufgelöst zu *pro*[*cur*(ator) / *Aug*(usti?)] (Zeilentrennung in der Ergänzung falsch). Warum aber sollte nicht zu *pro*[*consulis*] ergänzt werden? Dies ist jedenfalls wahrscheinlicher, da in Karthago nur wenige Prokuratoren genannt werden.

Diese Inschriften, beschränkt allein auf das Material der Africa proconsularis, mögen als Beispiele für die Art der Präsentation und Kommentierung der Texte genügen. Die Ungereimtheiten und Irrtümer, die Lücken in den notwendigen Informationen und bei der Darbietung der Texte finden sich im gesamten Buch. Damit bleibt der Nutzen des Bandes auf die grundsätzliche Sammlung der Dokumente sowie die Photos beschränkt. Der Benutzer ist jedoch gezwungen, in jedem einzelnen Fall über die Zuverlässigkeit der Angaben sich erst selbst zu vergewissern. Der eigentliche Zweck einer derartigen Sammlung von Dokumenten zu einem Thema ist damit von diesem Band im wesentlichen verfehlt worden.

Köln

Werner Eck